



Gemeinde
Seeheim-Jugenheim

**Satzung
der Seniorenvertretung in der Gemeinde Seeheim-Jugenheim**

Satzung vom:	Betroffene §§:	Veröffentlicht am:	In Kraft getreten:
Ursprüngliche Fassung vom 23.01.1998		19.02.1998	20.02.1998
1. Änderungssatzung vom 20.12.1999	§ 2 Abs. 7 § 3	30.12.1999	31.12.1999
2. Änderungssatzung vom 03.09.2001	§ 2 Abs. 4 § 3 Abs. 3	06.09.2001	07.09.2001
3. Änderungssatzung vom 11.02.2002	§ 2 Abs. 2	14.02.2002	15.02.2002
4. Änderungssatzung vom 17.03.2006	§ 2 Abs. 1 § 3 Abs. 3 Satz 1	23.03.2006	24.03.2006
5. Änderungssatzung vom 10.12.2010	§ 3 Abs. 3	15.12.2010	16.12.2010

**§ 1
Seniorenvertretung
(Funktion, Zusammensetzung, Aufgaben)**

- (1) In der Gemeinde Seeheim-Jugenheim wird eine Seniorenvertretung als Einrichtung der Gemeinde gebildet.
- (2) Die Seniorenvertretung besteht aus der Vertreterversammlung und dem Seniorenbeirat.
- (3) Die Seniorenvertretung nimmt die sozialen, kulturellen und sonstigen spezifischen Interessen der älteren Einwohner Seeheim-Jugenheims wahr, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie arbeitet dabei, soweit zweckmäßig und möglich, mit anderen Einrichtungen und Gremien zusammen, deren Eigenständigkeit unberührt bleibt.

Insbesondere wirkt sie mit:

- bei Planung, Durchführung und Koordinierung von Freizeit und Bildungsmaßnahmen,
- bei Unterrichtung, Beratung und Einrichtung von sozialen Diensten und Angeboten,
- bei Verkehrs- und Baufragen,
bei der Weitergabe von Wünschen und Anregungen an die gemeindlichen Gremien (Gemeindevertretung, Gemeindevorstand), soweit diese die Belange älterer Bürger betreffen.

§ 2

Vertreterversammlung

(Zusammensetzung, Wahl, Vorsitz, Aufgaben, Verfahren)

- (1) Die Vertreterversammlung besteht unabhängig von der Zahl der Wahlberechtigten aus 31 Mitgliedern. Stichtag für die Bestimmung der Zahl der Wahlberechtigten der nächsten Wahlperiode ist der 90. Tag vor der jeweiligen Wahl.
- (2) Die Vertreterversammlung wird alle 5 Jahre von den Einwohnern und Einwohnerinnen Seeheim-Jugenheims, die das 60. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben und mindestens drei Monate in der Gemeinde mit dem 1. Wohnsitz gemeldet sind, in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
Das Wahlverfahren ist in einer Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim geregelt.
- (3) Der/die bisherige Vorsitzende bzw. deren Vertretung beruft innerhalb von 30 Tagen die konstituierende Sitzung der neuen Vertreterversammlung ein und leitet die Sitzung bis die Vertreterversammlung aus ihrer Mitte einen/eine neuen/neue Vorsitzenden/Vorsitzende und deren Vertretung gewählt hat.
Wahlvorschläge zu diesen Wahlen kann jeder/jede Seniorenvertreter/Seniorenvertreterin mündlich oder schriftlich in der konstituierenden Sitzung einreichen.
Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Vertreterversammlung ein und leitet sie.
Er/sie vertritt die Vertreterversammlung nach außen.
Er/sie erhält alle Einladungen zu den Sitzungen des Seniorenbeirats und kann an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
Der Vertreter oder die Vertreterin übernimmt die Aufgaben, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Die Vertreterversammlung entscheidet über die von den Mitgliedern, dem/der Vorsitzenden und dem Seniorenbeirat gestellten Anträge.
Sie nimmt den jährlich zu erstellenden Rechenschaftsbericht des Seniorenbeirats entgegen.
Die Vertreterversammlung wählt auf der konstituierenden Sitzung die neun Mitglieder des Seniorenbeirates (§ 3 Absatz 1). Gewählt werden kann, wer am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat und mindestens drei Monate in der Gemeinde mit 1. Wohnsitz gemeldet ist.
- (5) Die Vertreterversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
Der/die Vorsitzende kann in Abstimmung mit dem Seniorenbeirat jederzeit eine außerordentliche Vertreterversammlung einberufen.
Er/Sie hat eine außerordentliche Vertreterversammlung einzuberufen, wenn dies der Seniorenbeirat oder ein Drittel der Seniorenvertreter/Vertreterinnen schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von dem/der Vorsitzenden verlangt.

Zu den Sitzungen ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (6) Die Seniorenvertreter/Seniorenvertreterinnen können zum Zwecke der Beschlußfassung durch die Vertreterversammlung Anträge stellen, die bis spätestens eine Woche vor der Versammlung bei dem/der Vorsitzenden der Vertreterversammlung eingereicht werden müssen. Später eingehende oder während der Versammlung gestellte Anträge sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Seniorenvertreter/Vertreterinnen zur Aufnahme in die Tagesordnung in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (7) Die Wahlen zum Seniorenbeirat erfolgen nach den Regeln der Mehrheitswahl. Die nichtgewählten Bewerber/Bewerberinnen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Nachrücker. Ist die Liste der Nachrücker erschöpft, finden bei der nächsten Versammlung Nachwahlen statt.
- (8) Die Vertreterversammlung berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies zugänglich ist.
- (9) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (10) Über Anträge und bei Wahlen wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist (§ 2 Absatz 6 und § 4). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag ist eine Wahl oder Abstimmung geheim durchzuführen.
- (11) Über die Ergebnisse der Vertreterversammlung ist eine von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin (§ 5) zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen, die dem Gemeindevorstand, der Gemeindevertretung und dem Vorsitzenden der Seniorenvertretung zur Kenntnis zu geben ist.

§ 3

Seniorenbeirat

(Zusammensetzung, Wahl, Vorsitz, Aufgaben, Verfahren)

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus neun von der Vertreterversammlung gewählten (§ 2 Absatz 4) Mitgliedern. Sie bleiben Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (2) Der/Die Vorsitzende der Seniorenvertretung lädt zur ersten Sitzung des neuen Seniorenbeirates ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl eines/einer neuen Vorsitzenden.
- (3) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin für 2 ½ Jahre. Er kann weitere Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirats bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende kann nicht gleichzeitig Vorsitzender/Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender/ stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung sein.

Der/Die Vorsitzende kann wieder gewählt werden.

Unabhängig vom Wahlzeitpunkt endet die Amtszeit des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden mit der Neuwahl des Seniorenbeirats.

- (4) Der Seniorenbeirat ist das geschäftsführende Organ der Seniorenvertretung. Er wird im Rahmen der Aufgabenstellung nach § 1 Abs. 1 tätig und führt die Beschlüsse der Vertreterversammlung nach seinen Möglichkeiten und den Regelungen dieser Satzung aus. Er hat der Vertreterversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er soll von der Gemeindevertretung zu allen Entscheidungen gehört werden, die ausschließlich oder in besonderem Maße die ältere Generation betreffen, ebenso zum Entwurf des Haushaltsplans.

Er hat gegenüber den Gemeindeorganen das Recht zur Abgabe von Stellungnahmen und Einreichung von Vorschlägen und Anfragen.

Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirats vertritt diesen nach außen. Er/Sie erhält alle Drucksachen und sonstigen Unterlagen gleichermaßen wie die Gemeindevertreter. Ist der/die Vorsitzende verhindert, ist der/die stellvertretende Vorsitzende zuständig.

Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirats oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Seniorenbeirats hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Er/sie kann sich dort zu allen für die ältere Generation bedeutsamen Tagesordnungspunkten äußern. Vor Beginn der Sitzung zeigt er/sie seine/ihre Teilnahme an der Sitzung dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. des Ausschusses an.

- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben tritt der Seniorenbeirat im Allgemeinen einmal im Monat zusammen. Seine Sitzungen sind nichtöffentlich, die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Mitglieds zugelassen werden.

Der Gemeindevorstand kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu den Sitzungen ist mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

- (6) Der Seniorenbeirat ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist (§ 4). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag ist eine Abstimmung oder Wahl schriftlich geheim durchzuführen.

- (7) Der Seniorenbeirat führt seine Geschäfte bis zum Tag der Neu- oder Wiederwahl weiter.

- (8) Die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung wie Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen gemäß der jeweils geltenden Entschädigungssatzung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim. Dies gilt auch für den/der Vorsitzenden der Seniorenvertretung oder deren Vertretung für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates, wenn sie nicht selbst Mitglied des Seniorenbeirates sind.

§ 4

Abwahl von Vorsitzenden

Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung und des Seniorenbeirats können während einer Wahlperiode mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden. In derselben Sitzung ist anstelle des abgewählten Mitglieds ein anderes Mitglied in die gleiche Funktion zu wählen.

§ 5
Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Seniorenbeirats führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich durch. Sachkosten, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich sind werden vom Gemeindevorstand übernommen, der außerdem geeignete Räume für Versammlungen, Sitzungen und Geschäftsführung bereitstellt. Ergebnisniederschriften von Versammlungen und Sitzungen werden von der Gemeindeverwaltung erstellt und den Mitgliedern des Seniorenbeirats sowie dem/der Vorsitzenden der Vertreterversammlung in Ablichtung zugeleitet.

§ 6
Sonderregelung

Soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist, sind die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.